



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Helge Limburg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL (030) 18 580-9010

E-MAIL buero-pst@bmj.bund.de

5. August 2025

Betreff: Ihre Schriftliche Frage Nr. 7/464

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7 /464:

Wie steht die Bundesregierung zu einer Ausweitung des § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung auf Mitarbeitende von Fanprojekten im Netzwerk "Koordinierungsstelle Fanprojekte" angesichts des Urteils des Amtsgerichts Karlsruhe (Urt. v. 28.10.2024, Az. 17 Cs 530 Js 45512/23) vor dem Hintergrund der sensiblen Sozialarbeit und des engen Vertrauensverhältnisses welches zwischen Fanprojekten und Fanszenen besteht, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung jenseits der anteiligen Finanzierung aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend konkret, um ihre Koalitionsvereinbarung, die Koordinierungsstelle Fanprojekte weiter zu unterstützen, umzusetzen?

Antwort:

Hinsichtlich einer Ausweitung des § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) auf Mitarbeitende von Fanprojekten im Netzwerk „Koordinierungsstelle Fanprojekte“ hält die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des Urteils des Amtsgerichts Karlsruhe an der Sichtweise fest, die bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 20/9614) geäußert wurde.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und damit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Fanprojekte tätig sind, von einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen geprägt ist. Gleichwohl wird eine Erweiterung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (unter anderem BVerfGE 33, 367, 383) unter den Gesichtspunkten des verfassungsrechtlichen Gebots einer effektiven Strafverfolgung und der mangelnden Vergleichbarkeit der Situation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fanprojekten zu den in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und 3b StPO genannten Tätigkeiten abgelehnt.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage wird mitgeteilt, dass die Bundesregierung die Unterstützung der Koordinationsstelle Fanprojekte entsprechend der Koalitionsvereinbarung fortsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Z.' followed by a stylized flourish.